

hätte. Diejenigen aber, welche Kläger zu Zeugen vorgeschlagen, hat er nicht einmal benamset.

§. 12.

Wannhero meines wenigen Erachtens zu sprechen: würde Kläger entweder, daß Beklagter in seinem contractatu das quantum totale, mithin auch all dasjenige, so der Procurator G. empfangen, ihm aufgerechnet habe, glaubhaft anweisen, oder aber articulos una cum denominatione der vorgeschlagenen, und nicht benamseten Zeugen übergeben, also dann ferner ergeben solle, was Rechtens.

II.

Von Jährlichen Renthen.

§. I.

Im Jahre 1720 hat Wolffaang Wilhelm Freyherr von B. denen Eheleuten von Gt. aus seinem Rittersitze G. eine jährliche Renth von 200 Rthlrn. um die Summe von 5000 Rthlr. unter dem Bedinge verkauft, daß die Jährs-Renths zum erstenmal um halben April 1721 entrichtet, und, falls sothaner Termin ohne beschene Zahlung verstreichen, und

und ein Jahr das andere erreichen würde, als dann 250 Rthlr. für dasmal für beede Jahre bezahlet, dahingegen der Verkäufer, da er ferner in Abführung der Jahr-Renthen säumig erscheinen, und in dem bestimmten Termin selbige nicht abtragen, mithin ein Jahr das andere erreichen würde, ohne einige Ausrede schuldig und verbunden seyn solle, die Hauptsumme von 5000 Rthlr. samt erschienenen Jahr-Renthen, wie auch à tempore moræ gebührenden Zinsen und Rosten, wann derer einige angewendet seyn sollten, auf kaufender Eheleuten, und derer Erben Erforderen, wiederum in einer ohnzertheilten Summe abzustatten, und zu derer Händen zu erlegen.

§. 2.

Von dieser Jahr-Renthe ist zwar im Jahre 1732 die Halbschied, nemlich 2500 Rthlr. von dem Verkäufer abgelegt worden. Da aber solchemnach des Verkäufers hinterlassene Wittib die Renthen einige Jahre aufschwellen lassen, anbey dessen beede Söhne Ludwig, sodann Albert von B. fernere Gelder vonnöthen hatten; so haben dieselben den Renthkäufer, oder vielmehr dessen Erben ersucht, daß er ihnen die abgelegte 2500 Rthlr. abermals herleihen, davon gleichwol den zu 854 Rthlr. sich betragenden Renthen-Rückstand einhalten, oder abziehen, und sich also selbst bezahlet machen möchte. Einwelches

ches auch im Jahre 1741 geschehen, und die abgelegte 2500 Rthlr. wiederum aufs neue Inhalts der Rentverschreibung jedoch dergestalten vorgeschossen worden, daß der Rentkäufer den Rückstand mit 854 Rthlr. eingehalten, mithin denen Gebrüderern von B. nur 1646 Rthlr. an baarem Gelde gegeben hat.

S. 3.

Hiernach ist es wiederum auf den vorigen Fuß gegangen. Die Jahrs. Renten sind nemlich abermals bis zu 600 Rthlr. aufgelaufen, und bey denen Verkäufern ein fernere Geldmangel entstanden. Dahero dieselben, nemlich die verwittibte Freyfrau, sodann derenselben beede Söhne im Jahre 1744 bey dem Rentkäufer nochmals 1000 Rthlr. aufgenommen, die 600 Rthlr. rückstehender Renten darzu gerechnet, und endlich aus dem Rittertze S. eine fernere Jahr. Rent von 64 Rthlr. um die Summe von 1600 Rthlr. unter den nemlichen Bedingnissen, wie die Jahrs. Rent von 200 Rthlr. von denen Verkäufern im Jahre 1741 laut ausgefertigtem Briefes verkauft worden, wie auch mit dem Zusatze annoch verkauft, daß einschließlich der in denen Jahren 1720, und 1741 vorher verkauften jährlichen Rent von 200 Rthlr. künftighin alle Jahr um halben April, und zwar zum erstenmal im Jahre 1745 in einer ohngertheilten Summe 264 Rthlr. bezahlet, wo

woferne aber solcher Termin ohne völlig geschehene Zahlung der 264 Rthlr. verstreichen, und ein Jahr das andere erreichen würde, alsdann nicht allein wegen des letztern, sondern für jedes Jahr 330 Rthlr. erleget, und endlich, im Fall die Renthverkäufere, oder deren Erben die jährliche Renth einlösen wollten, alsdann die Renth ein halb Jahr vor dem Zahlungstermin gebührend aufgekündet, sodann das ganze Capital derer 6600 Rthlr. in einer ohnzerteilten Summe samt allen etwa hinterständigen Jahrsrenthen, Schaden, und Kosten, fort darab die moræ gebührenden Reichsüblichen Zinsteresse solle wieder erleget werden.

§. 4.

Von Zeit dieses letztern Verkaufs an haben die Verkäufere die Zahlung der jährlichen Renthen nochmals verabsäumet, und dahero der Renthkäufer wider dieselben im Jahre 1749 Klage angehoben, mittels welcher er gebetten, daß er zu Erhaltung der von so vielen Jahren her aufgeschwollenen Renthen, und davon gebührenden Zinsen nach Vorschrift der Renthsbeschreibung in das Unterpfind möchte eingeschrieben werden. Dieweilen nun die jüngere Freyherr von B. sich dawider aufgeleget, die Renthsbeschreibung eines Buchers angeschuldiget, und dabey viele Streitpunkten aufgeworfen; so ist nunmehr zu untersuchen, und entscheiden. 1) ob von den erfallenen, zu dem Haupt

Hauptsumme geschlagenen Jahrs, Renthen neue, oder abermalige Renthen gefordert werden können? 2) ob die Jahrs, Renth mit 264 Rthlr., oder aber 330 Rthlr. abzuführen, 3) ob von den rückstehenden Jahrs, Renthen fernere Zinse gebühren, und endlich 4) ob der Beklagte jene Renthen, die Zeitlebens der Mutter aufgelaufen, und ohnbezahlt geblieben, abzutragen schuldig?

§. 5.

Bei dem erstern Streitpunkten will der Beklagte durchaus behaupten, daß der Renthkauf nur ein blosses Anlehn seye. Allein es scheint wohl: der Beklagte, oder vielmehr dessen Sachwalter habe aus Mangel der Rechtsgelehrsamkeit von dem Renthkauf, oder jährlichen Renthen keinen wahren Begriff, und wisse nicht, worinnen die eigentliche Kennzeichen eines Renthkaufs bestehen. Si census (schreibt

ENGEL ad X. lib. V. Tit. 19. §. 2. n. 23.)

ex parte solius venditoris redimibilis sit, iterum differt à mutuo, quia mutuum non tantum debitor sponte solvere, sed etiam creditor ab invito debitore petere potest. Wann nun obangeführter massen die Macht und Gewalt die Renth einzulösen denen Verkäufern allein in der Renthverschreibung beygegeben, und vorbedungen worden; so gibt dies

ses einzige sattsam zu erkennen, daß der Kenth-
 kauf kein gemein und schlechtes Anlehn, son-
 dern eine wahre Jahrs-Kenth seye, zugeschwei-
 gen annoch anderen unterschieden, welche,
 damit ich in das Lehramt nicht eingreife, noch
 abwesend Unwissende zu unterrichten vergeb-
 lich übernehme, ich dahier nicht einstens be-
 rühren will.

§. 6.

Ohne ist zwar nicht, und könnte ich gar
 leicht anweisen, daß die Kenthverschreibung
 viele Clausuln und Bedingnisse in sich enthal-
 te, welche ziemlich stark nach dem wucherlichen
 schmücken. Darum mag gleichwol der Kenth-
 kauf für ein Anlehn um so weniger ausgege-
 ben werden; je bekannter es eines theils ist,
 daß der Bucher dem Anlehn nicht allein eigen,
 sondern zuweilen auch bey andern Contracten
 und Bündnissen sich einschleiche. Andern
 theils verändern die wucherlichen Bedingnissen
 die Art und Eigenschaft des Contracts or-
 dentlicher Weise nicht, sondern ist vielmehr
 das wucherliche von dem Contract abzufondern,
 and demnach der Contract eben so, als ent-
 hielt er solches nicht, beyzubehalten. *Utile
 enim non debet per inutile vitari.*

C. 37. de R. J. in 6.

*Hinc sicuti in usuris, quod illicitum est,
 tantum detrahitur, L. 8. C. si certum petat,
 l. 26. in f. C. de usur. ita idem iudicium de
 his*

his censibus, sub quibus usuræ colorantur, ferendum.

BOEHMER *ad X. L. V. Tit. 19. §. 53.*

adeoque non corrui ob id totus contractus emptionis, tanquam usurarius, sed illud, quod excedit justam pensionem, rejicitur, & fit reductio ad legitimum modum usurarum.

GAIL, *Lib. II. Obs. 5. num. 10.*

Demnach muß also die Renthverschreibung in allenwegen für ein wahrer Renthkauf gehalten, und darnach die Entscheidung der aufgeworfenen Fragen abgemessen werden.

§. 7.

Die erstere Frage, ob nemlich die erfallenen Renthen zu der Hauptsumme geschlagen werden mögen? ist bekantter massen unter denen Rechtsgelehrten annoch strittig und zweifelhaft. Einige halten mit dem

CHRISTINÆO *ad L. L. Mechlin. tit. XII. art. 9. n. 23. in addit.*

Dafür, quod ex pensionibus decursis novus redditus constitui possit. Ratio est, quia illa arrieragia non sunt usuræ usurarum, cum redditus fundiarii non sunt succedanei usurarum, sed spectant ad contractus rerum commutativos. Et quia jura loquuntur in accessio-

cessionibus, & usuris usurarum, sive fructuum, & hic agitur de præstationibus annuis, quæ non sunt accessio, sed ipsum principate. Dein quia loquuntur in anatocismo, in quo duplex subest obligatio, nempe principalis ad sortem tam primam, quam posteriorem in prioribus usuris constatam, ac priori adjunctam: & obligatio accessoria ad usuras utriusque sortis: in his vero nostris relictibus est principalis obligatio ad præstationem annuam, nulla autem ad sortem.

CHRISTINEUS *Vol. I. Dec. 49. n. 9.*

Anderer aber, worunter

LEYSERUS *ad π. spec. 252. med. 1.*

behaupten das gerade Widerspiel, und gründen ihre Meynung darinnen, quod si venditor, seu debitor censum solvere non potuit, facile in angustiis constitutus consentiat, ut creditor hac debita quantitate novum emat censum, vel super eadem re, vel diversa. Id tolerandum non esse arbitratus est pontifex, quod pactum hoc proxime ad anatocisum accedat: imo nec in Imperio nostro tolerandum est.

BOEHMER *ad X. Lib. V. tit. 19. §. 68.*

§. 8.

Die Gottesgelehrten seynd hingegen schier
 der einhelligen Meynung, quod ex penioni-
 bus

bus cessis census antea constitutus augeri nequeat

BONACINA *Oper. omnium Tom. II. Tract. de Restitut. & Contract. Disput. III. Q. 4. n. 40.*

quod intellige, antequam illæ re ipsa solutæ fuerint: secus cum fuerint solutæ

LESSIUS *de F. & F. Lib. II. Cap. 22. Dub. 12. n. 87.*

Ne videlicet per censuum incrementa in pensionibus censualibus in paupertatem redigantur censuum debitores, bonaque sua amittant, sicut ex usurarum usuris, atque ex recambiis consueverunt redigi in paupertatem.

MOLINA *de F. & F. Tom. II. Disput. 399 num. 24.*

§. 9.

Diesen letzteren pflichte ich auch meines nächstnigsten Orts um so mehr bey; als eines theils in der

Policey-Ordnung vom Jahre 1777 Tit. 17. §. Und nachdem 2c.

ausdrücklich enthalten, und versehen, daß bey denen Renth, oder Gültverschreibungen alle ohnzweckliche Pacta oder Beding für wucherlich und ohnkräftig geacht, gehalten, und von dem

dem Richter darüber nicht erkennet, oder geurtheilet werden solle. Da nun jenes Bündniß, kraft wessen die verfallene Zinse zur Hauptsumme gemacht werden, nach den gemeinen Rechten ohnzwecklich und unerlaubt ist.

L. 28. Cod. de usuris.

so muß solches bey Renthverschreibungen ebenfalls dafür gehalten und erkennet werden; zumalen der

Jüngere Reichs: Abschied §. 170. §

174.

die jährlichen Renthen, und die aus vorgestrecktem Anlehn herrührenden Zinse in diesem Stück, nemlich in Betreff des Zinses gleich macht, mithin das Bündniß, so bey denen Zinsen ohnzwecklich, bey denen Jahrs: Renthen ebenfalls für ohnzwecklich muß gehalten werden.

§. 10.

Andern theils aber würde auf den Fall, da die erschienenen jährlichen Renthen zur Hauptsumme zu machen erlaubt seyn sollte; aus den von diesen zu Capital gemachten Renthen abermals ersallenden Renthen ebenfalls eine neue Hauptsumme errichtet, von solcher neuen Hauptsumme wiederum Zinse genommen, und so weiters verfahren werden können; anzusehen dasjenige, so bey den ersteren zur Hauptsumme gemachte Renthen: Recht, bey

den von diesen Renthen versprochenen weiteren Renthen, und so fort gleichfalls recht seyn muß, und dahier kein Unterschied anzutreffen. Mithin würden zuletzt, wie in untergebener Sache sich schon ereignet, nicht nur Zinsen, sondern auch der Zinsen Zinse neue Zinse tragen, und gebühren. Einwelches wann kein Bucher heißen solle, so ist nichts zu erfinden, welches man wucherlich nennen könne; jama len die armen Renthkäufer auf solche Art zu Unterlassung der Zahlung gleichsam angelocket, sich langsam in das Elendsgarn verwickeln, und eine Hauptsumme verzinsen müssen, von der sie weder Gewinn noch Nutzen haben. Etenim miseri debitores, cum solvere per inopiam nequeunt, rigore creditorum ad convertendum in mutuum usuras adiguntur, nec inde aliquid lucri, vel commodi habent

MEVIUS P. IV. Dec. 213.

§. II.

Ueberdies behauptet der obangezogene

CHRISTINÆUS cit. Dec. 49. *Et vol.*
III. Dec. 43.

seinen Satz nicht so überhaupt, sondern macht dabei vielmehr den Unterschied, ut si ageretur, ut ex priori & posteriori reditu novus & unius totius summæ efficiatur reditus, a quo deinceps non posset se extricare, nisi unica solutione tam prioris quam posterioris sortis

fortis in unam redactæ: cum tamen ab alio, particulari solutione dictæ novæ sortis potuisset se liberare a posteriori reditu, videretur prior sententia esse sequenda, cum verus anatocismus in his constitutionibus redituum fieri videatur. Einwelches da sich auch bey untergebener Sache zuträgt; so kommt dem Kläger die gegenseitige Meynung nicht einmal zu statten.

§. 12.

Vielleicht wird jemand dawider einwenden: es seye doch hart, daß der Kläger die zur Hauptsumme gemachten Renthen vermöge der Renthverschreibung nicht wieder fordern, und zugleich davon keine Zinse nehmen könnte, mithin zweyf. h gestrafet würde. Alleine es irret oder übereilet sich wenigstens ein jeglicher, der so denket. Da nemlich die Renthverschreibung in diesem Stücke obangeführter massen nichtig und ohnkräftig ist, so spricht es von selbst, daß der Kläger daran eben wenig gebunden, und also die zur Hauptsumme gemachte Renthen nach seinem Belieben jederzeit fordern und aufkünden könne. Leidet derselbe gleich dabey einigen Schaden, und anderwärtiglich davon hätte ziehen können; so muß er sich selbst bey messen, und nicht ohne Schuld büßen, daß er wider die Geseze gehandelt, und gestrevelt habe.

Bey dieser der Sache Liegenheit führet der
 selbe auch zu seiner Rechtfertigung ganz vergeb-
 lich an, daß er bey der Berechnung vom Jah-
 re 1732 schier vierhundert, bey der Berechnung
 vom Jahre 1741 zweyhundert, und bey der
 Berechnung vom Jahre 1744 handert Rthlr.
 ruckstehende Jahrrenthen nachgelassen habe.
 Dabey ist zwar ganz wohl und löblich gesche-
 hen; immittels aber wird das wucherliche Be-
 dingniß auf solche Weise nicht rechtfertiget.
 Das gemeine Sprichwort heisset: Man muß
 nicht ein Altar entblößen, daß das andere be-
 decket wird. Das Böse wird durch das dabey
 geschehende Gute nicht verändert, sondern blei-
 bet vor wie nach böse, und verderbt zuweilen
 noch gar das Gute. Hat der Kläger auf einer
 Seite die Milde und Freygebigkeit erwiesen,
 so ist ihm deßfalls nicht erlaubt, auf der an-
 dern Seite Wucher zu treiben, und also mit
 der andern Hand wieder zu nehmen, was er
 mit der einen gegeben hat. Es lassen sich auch
 diese beede Sachen gegeneinander nicht aufhe-
 ben, noch wird der nachherige Schaden durch
 die vorherige Vergütuna ersetzt. Die besche-
 hene Nachlassung der Renthen ist von denen
 Beklagten angenommen, und also eine Sache,
 welche zu ihrer Vollkommenheit gediehen, und
 dormalen nicht mehr kan aufgehoben werden.
 Das wucherliche Bedingniß hingegen hat nach
 der Nachlassung allererst zu wirken angefangen,
 und

und ist nunmehr der richterlichen Erkenntnisse unterworfen. Nithin kan bey solcher Erkenntnisse auf die vorherige Nachlassung nicht gesehen, sondern muß vielmehr oftberührtes Bündniß ohne einige des vorherigen Rücksichte für sich allein betrachtet, vorhin angezeigter massen für unkräftig erklärt, und in dessen Gefolg von den zur Hauptsumme gemachten Zinsen die ferneren Zinse abgesprochen werden.

§. 14.

Als viel demnach die andere Frage anlanget; so gibt die letztere Renthschreibung vom Jahre 1744 die klare Maasse, daß wann die vorbestimmte Frist ohne völlig geschene Zahlung der 264 Rthlr. verstrichen, und ein Jahr das andere erreichen würde, alsdann nicht allein wegen des letztern, sondern für jedes Jahr 330 Rthlr. oder (welches zum selbigen auskommet) fünf vom hundert sollen gegeben werden. Es scheint dieses zwar eben so unerlaubt, wie das vorherige zu seyn, und verordnet deßfalls die bekannte

BULLA PII quinti §. 7.

ausdrücklich: Pacta continentia morosum census debicorem teneri ad interesse lucri cessantis, vel ad cambium, seu certas expensas, aut certa salaria, aut ad salaria, seu expensas medio juramento creditoris liquidandas, aut rem censui subjectam, sive aliquam ejus partem amittere, aut aliud jus ex eodem

contractu sive aliunde acquisitum perdere, aut in aliquam pœnam cadere, ex toto irrita sint & nulla. Alleine es ist (wie nebst vielen anderen

LEURENIUS *ad X. L. V. Tit. 19. Cap. 1. Q. 361. num. 7.*

bewähret) obangezogene Bulle in unserm Teutschlande nicht angenommen, und muß also Dahier vielmehr eintreffen, was

MOLINA *cit. Disput. 390. num. 25.*

schreibet: Quod attinet contractus censuales ante hanc bullam celebratos, aut post illam, ubi non est recepta, dicendum est, non esse, cur damnetur, apponi in eis pacta, quæ conventionalis pœnas contineant, si pensiones tempore constituto non solvantur; modo tamen pœnæ moderatæ pro qualitate culpæ sint, nec exigantur, si nulla culpa interveniat: & modo reliqua servantur, quæ Disp. 317. juncta Disp. 97. dicta sunt, debere servari, ut pœna conventionalis licite & iuste exigipot sit. Neque enim ulla est ratio, cur potius hæc pacta ex natura rei opponi non possint moroso debitori pensionis census, quam cui-cunque alteri debitori ex quovis alio contractu. Zudem hätte der Kläger vermög des

Jüngern Reichs-Abschiedes §. 174. überhaupts, und ohne einigen Unterschied fünf vom Hundert sich vorbedingen, und ankauffen

können. Da er also dieses nicht überhaupts, sondern nur im Falle des Saumsals gethan; so mag selbiges für ohnbillig, und unerlaubt um so weniger angesehen werden; als der Kläger bey Ansetzung oder Vorbedingung der Strafe die Befehle nicht überschritten, sondern ganz genau gefolget hat. Woraus sich dann auch klärllich ergibt, daß wann gleich die Piansische Bulle zur Richtschnur genommen werden müßte, deren Verordnung jedannoch in gegenwärtiger Sache nicht statt finden möchte; zumalen in der Bulle kein gewisses pro Cent, oder Zins vestgestellt, mithin die weltliche Befehle, welche klare Masse geben deßfalls zu befolgen, darnach die Sache zu entscheiden, und in deren Befolg, wie auch nach Inhalt der Renthschreibung dem Klägern der fünfte Zins, oder Fünf vom Hundert zuzuerkennen seynd.

S. 15.

So klärllich die dritte Frage in der Piansischen Bulle an obangezogener Stelle entschieden, so sehr und heftig wird in jenen Orten, wo solthane Bulle nicht aufgenommen, von denen Rechts, so wohl als Gottesgelehrten noch heut zu Tage darüber gestritten, ob von den rückstehenden jährlichen Renthen dem Renthschäfer fernere Zinse, oder Interesse gebühren. Inzwischen aber ist es dahier meines Erachtens nicht erforderlich, die verschiedene Meynungen anzuführen, derer Gründe weitläufig zu durchsuchen,

chen, und eine daraus zu erkiesen. In der
 letztern Renthverschreibung seynd die Zinse,
 oder Interesse nur auf den Fall versprochen,
 und ausbedungen, wann die Renthverkäufer,
 oder derer Erben die Renth einlösen wollen.
 In der ersten Renthverschreibung heisset es
 freylich zwar, daß wann ein Jahr das andere
 erreichen würde, alsdann die Hauptsumme
 samt rückstehenden Jahrrenthen wie auch hievon
 a tempore moræ gebührenden Interesse und
 Kosten auf Erfordern wiederum sollte abgeleget
 werden. Dieses ist aber durch die letztere Renth-
 verschreibung auch wiederum aufgehoben und
 abgeändert. Da nemlich hierinnen ausdrück-
 lich versehen, daß wann das eine Jahr das
 andere erreichen würde, alsdann nicht allein wer-
 gen des letztern, sondern für jedes Jahr 330 Rthl.
 gegeben werden sollen; so mag das erstere der-
 malen um so weniger bestehen und statt finden;
 als widrigen Falls die Renthverkäufer ihre
 Saumseligkeit zweysfach büßen müßten. Erst-
 lich müßten sie statt Vier nunmehr 5 Hündert
 geben. Sodann müßten sie noch
 darzu die 5 Hündert verzinsen. Ein-
 welches aber da nicht nur allen Rechten zuwider,
 sondern auch gegen die natürliche Billigkeit ge-
 rades Weges angehet, so machet sich der ohn-
 hintertreibliche Schluß dahin, daß es bey der
 letztern Strafe zu belassen, und diese nur bei
 den Beklagten anzusetzen, dieselben dahingegen
 von der erstern freyzusprechen seyen.

§. 16.

Leztlich ist in Betreff der vierten Frage nicht zu ermessen, mit was Grund und Tugte dieselbe wolle aufgeworfen werden. Wäre die Kenthverschreibung von denen Eltern allein, und ohne Zuziehung derer Kinder errichtet, so möchte freulich nicht ohnzegründt gezweifelt, und dem richterlichen Ausspruche übergeben werden, ob die Kinder jene Kenthen, die Zeit Lebens der Mutter aufgelaufen, und ohnbezahlt geblieben, abzuführen verbunden seyen. Alleine da bey untergebener Sache die Mutter nicht allein, sondern die Kinder zugleich die Kenthverschreibung mit errichtet und unterschrieben, da sie sämtlich dem Klägern jährlich 264 Rthlr., und Falls der Zahlungstermin ohne Zahlung verstreichen, und ein Jahr das andere erreichen würde, alsdann 330 Rthlr. entrichten zu wollen versprochen, da sie endlich für die jährliche Zinse sowohl, als für die Hauptsumme ihren Ritterfiz verpfändet und verstricket haben; so mögen die Beklagten den Kläger wegen der von der Mutter nicht bezahlten Kenthen zu der mütterlichen Erbschaft um so weniger hinverweisen, als sie für die jährlichen Kenthen überhaupts, und also auch für jene, die Zeit Lebens der Mutter aufgelaufen, sich verbunden, mithin die Zahlung eben so, wie die Mutter besorgen, und von wegen ihrer Fahrlässigkeit dormalen nicht nur für alles haften, sondern anbey die Strafe des Saumsals tragen müssen; zumalen mehr dann bekannt, quod pignus in solidum teneatur.

L. I.

L. 1. Cod. si unus ex plur. hered.

adeoque qui possident, tenentes non pro modo singularum rerum substantiæ conveniantur, sed insolidum: ut vel totum debitum reddant, vel eo, quod decinet, cedant.

L. 2. Cod. ibid.

§. 17.

Welchemnach dann folgende Urtheil zu eröffnen wäre.

Sententia.

In Sachen Bürgermeister von M. Klärgern eins, gegen und wider freyherrlichen Gebrüder von B. Beklagte andern Theils ist zu recht erkennt, daß Beklagte zwar von jenen jährlichen Renthen, welche von den im Jahre 1741 zu Capital gemachten 854 Rthlr., und den im Jahre 1744 abermals zur Hauptsumme geschlagenen 600 Rthlr. Jahrrenthen gefordert werden, wie nicht weniger von dem von den rückstehenden Renthen geforderten Interesse frey zu sprechen, dahingegen aber sämtliche übrige bis dahin rückstehende jährliche Renthen, und zwar nach Waasgabe der Renthverschreibung mit Fünf vom Hundert nach Abzug dessen, was allbereits darauf bezahlt, zu entrichten schuldig, inmittels die aufgegangenen Kosten gegeneinander aufzuheben und zu vergleichen seyen: al-

ermassen hiemit frey gesprochen, schuldig er-
kennt, aufgehoben und verglichen worden.

III.

Von Erbüngs-, Bündnissen über
Stock- und Stamm-Güter.

S. I.

Anna Christina W. hat sich zuerst mit Hen-
rich W. verheyrahet, und mit selbigem
eine Tochter, Namens Anna Gertraud gezeu-
get, nach dessen Absterben den Johann Arnol-
den S. zu ihrem zweyten Manne genommen,
und mit selbigem, wie auch mit Zuziehung ih-
rer ersterer Ehe Tochter, und deren Ehemanns,
Severinen A., am 14^{ten} May 1749, und also
schier am Ende ihres Lebens, ein Bündniß da-
hin errichtet, daß zu Unterhaltung guter Freunds-
schaft zwischen ihrem Ehemanne, und denen Ehe-
leuten A. gemelter ihr Ehemann Zeit Lebens über
all dasjenige, was sie an Mo. und Immobili-
en besitzen, zu schalten und zu walten die freye
Macht haben und behalten, gleichwohl aber
nach ihrem disponentinnen Absterben darüber
ein getreuliches Inventarium errichten, sodann
im Hause die lebenslängliche Wohnung sowohl,
als auch von allen Capitalien und Gütern, wie
sie